



ORDNUNG

ZUR VERLEIHUNG DES AKADEMISCHEN TITELS

„AUßERPLANMÄßIGE PROFESSORIN /

AUßERPLANMÄßIGER PROFESSOR“

befürwortet
in der 33. Sitzung des ständigen Senatsausschusses für Berufungen und Selbstverwaltung am 16.01.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2008 vom 29.05.2008, S. 288

INHALT:

§ 1	Verleihung	3
§ 2	Antrag der Fakultät.....	3
§ 3	Voraussetzungen	3
§ 4	Nachweis der Voraussetzungen	3
§ 5	Lehrverpflichtung.....	3
§ 6	Zuordnung zur Hochschullehrergruppe	4
§ 7	Rechtsstellung.....	4
§ 8	In-Kraft-Treten.....	4

§ 1 Verleihung

¹Die Befugnis zur Führung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ wird vom Präsidium der Universität Osnabrück nach Stellungnahme des Senats verliehen.

²Als Abkürzung für den akademischen Titel „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ darf die Bezeichnung „apl. Prof.“ verwendet werden.

§ 2 Antrag der Fakultät

¹Die Verleihung der Befugnis zur Führung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ bedarf eines Antrags der Fakultät. ²Der Antrag der Fakultät setzt einen entsprechenden Beschluss des Fakultätsrates voraus. ³Der Beschluss darf erst nach Ablauf des maßgeblichen Zweijahreszeitraums (vgl. § 3) gefasst worden sein und bedarf der Mehrheit seiner Mitglieder und der Mehrheit seiner Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

§ 3 Voraussetzungen

Die Verleihung der Befugnis zur Führung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ setzt voraus:

1. die erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Osnabrück während mindestens zweier Jahre nach Abschluss des Habilitationsverfahrens in verschiedenen Bereichen des Fachgebiets im Umfang von insgesamt mindestens 12 SWS,
2. die erfolgreiche selbständige Forschungstätigkeit nach Abschluss des Habilitationsverfahrens,
3. die positive Begutachtung durch mindestens zwei auswärtige Gutachter oder die Berücksichtigung auf einer Berufungsliste einer Universität.

§ 4 Nachweis der Voraussetzungen

Zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 3 sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter ausführlich begründeter Bericht neuesten Datums, der sowohl
 - die erfolgreiche selbständige Forschung als auch
 - die erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit in verschiedenen Bereichen des Fachgebietes darstellen muss und die Nützlichkeit der Verleihung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ für das Fach begründet,
- 2.a) mindestens zwei auswärtige Gutachten, die sich positiv zu den wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 3 Nr. 2 äußern oder
- 2.b) der Nachweis der Berücksichtigung auf einer Berufungsliste einer Universität,
3. eine aussagekräftige Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
4. eine Zusammenstellung der nach Abschluss des Habilitationsverfahrens gehaltenen Lehrveranstaltungen,
5. ein aktualisiertes Schriftenverzeichnis, das den wissenschaftsdisziplinären Standards genügt,
6. der Beschluss des Fakultätsrats zur Beantragung der Verleihung der Befugnis, den akademischen Titel „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ zu führen.

§ 5 Lehrverpflichtung

¹Mit der Verleihung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ ist die Pflicht zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Absprache mit der zuständi-

gen Fakultät verbunden. ²Die Außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor kann von dieser Verpflichtung mit Zustimmung des Fakultätsrates der betroffenen Fakultät durch das Präsidium auf Dauer oder zeitweise entbunden werden. ³Die Berechtigung, den Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ zu führen, erlischt mit der dauerhaften Entbindung von dieser Verpflichtung.

§ 6 Zuordnung zur Hochschullehrergruppe

- (1) Die Außerplanmäßige Professorin/ der Außerplanmäßiger Professor, die/ der Mitglied der Universität Osnabrück ist, wird korporationsrechtlich der Gruppe der Hochschullehrer zugeordnet, wenn sie/er überwiegend mit der selbstständigen Vertretung des Faches in Forschung und Lehre betraut ist.
- (2) Die Betrauung mit der selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre und der damit verbundenen Zuordnung zur Hochschullehrergruppe erfolgt durch das Präsidium der Universität Osnabrück auf Antrag der Fakultät und Stellungnahme des Senates.
- (3) ¹Der Antrag der Fakultät setzt einen entsprechenden Beschluss des Fakultätsrates voraus. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit seiner Mitglieder und der Mehrheit seiner Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

§ 7 Rechtsstellung

¹Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Hochschule werden durch die Titelverleihung nicht berührt. ²Die Titelverleihung begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Durch diese Ordnung wird die Ordnung vom 14.05.2004 aufgehoben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.